

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP:  
«Wie geht es weiter mit der ZAK?» ([2016-077](#))**

Datum: 28. Juni 2016

Nummer: 2016-077

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Kathrin Schweizer, SP: "Wie geht es weiter mit der ZAK?" ([2016-077](#))

vom 28. Juni 2016

#### 1. Text der Interpellation

Am 17. März 2016 reichte Kathrin Schweizer die Interpellation "Wie geht es weiter mit der ZAK?" ([2016-077](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Vorwürfe an die ZAK und die AMS sind sehr vielfältig. Es seien zuwenig Kontrollen durchgeführt, falsche Löhne deklariert und überteuerte Fahrzeuge geleast worden, etc.*

*Noch im Dezember 2015 hat Regierungsrat Thomas Weber darum erklärt, dass die Zahlungen an die ZAK sistiert werden, bis die Untersuchungen zur ZAK abgeschlossen sind. Jetzt konnte der Schweiz am Sonntag entnommen werden, dass die Zahlungen wieder aufgenommen worden sind. Es würde für "Weber keinen Grund geben, am Zahlungsstopp festzuhalten", da sich die Unregelmässigkeiten aufs Jahr 2014 bezogen hätten und nicht aufs laufende Jahr, war zu lesen.*

*Mit dem Rückzug der Gewerkschaften aus der ZAK sind weder der Vorstand, noch die Mitgliederversammlung handlungsfähig. Denn für Beschlüsse sind gemäss Statuten der ZAK mindestens je zwei Vertreter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite nötig. Zudem ist gesetzlich festgehalten, dass der Kanton Kontrollen nur an paritätisch zusammengesetzte Organe delegieren kann. Diese Voraussetzung ist mit dem Rückzug der Gewerkschaften nicht mehr gegeben. Der Kanton muss also zwingend möglichst rasch wieder den rechtmässigen Zustand des Kontrollorgans herstellen respektive diesen verlangen. Um dies zu erreichen, hätte der Kanton ein probates Mittel in der Hand, nämlich den Leistungsauftrag mit der ZAK zu sistieren.*

*Der Baselbieter Gewerkschaftsbund GBBL spricht von einer Fehlkonstruktion der ZAK. Denn die Kontrolleure sind nicht bei der ZAK, sondern bei der Firma AMS angestellt, einer Tochterfirma der Familienausgleichskasse der Wirtschaftskammer. Die Gewerkschaften sprechen deshalb von einem Interessenkonflikt, wenn Kontrolleure, die de facto bei der Wirtschaftskammer angestellt sind, Mitgliederfirmen der Wirtschaftskammer kontrollieren müssten.*

*Ich bitte den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:*

1. *Wie begründet der Regierungsrat die Wiederaufnahme der Zahlungen an die ZAK?*
2. *Welche Vorwürfe an die ZAK, die im Jahr 2015 zur Sistierung der Zahlungen geführt hatten, konnten seither entkräftet werden?*
3. *Geht der Regierungsrat davon aus, dass die ZAK die geforderten 380'000 Franken für die fehlende Kontrolltätigkeit zurückzahlen wird/kann?*
4. *Wird der Kanton den Leistungsauftrag sistieren, wenn der rechtmässige Zustand des Kontrollorgans bis Ende März 2016 nicht wiederhergestellt wurde?*
5. *Wie beurteilt die Regierung den von den Gewerkschaften monierten Interessenskonflikt?*

## **2. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie begründet der Regierungsrat die Wiederaufnahme der Zahlungen an die ZAK?*

### **Antwort des Regierungsrats:**

In Erwartung, dass die Parteien sich über die Konsequenzen bezüglich Erfüllung der Kontrollziele 2014 einigen würden, wurden die Zahlungen für die Quartale 4/2015 und 1/2016 vorerst zurückbehalten. Angedacht war eine Verrechnung von Rückerstattungen mit diesen aktuellen, quartalsweisen Zahlungen. Es kam jedoch zu keiner Einigung. Da zu einer Verrechnung rein rechtlich nur eine fällige Forderung gebracht werden kann – was vorliegend noch nicht der Fall war – wurde dementsprechend entschieden, die genannten Zahlungen an die ZAK schliesslich dennoch vorzunehmen. Eine spätere Rückforderung der geleisteten Zahlungen aufgrund allfälliger Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung wurde ausdrücklich vorbehalten.

2. *Welche Vorwürfe an die ZAK, die im Jahr 2015 zur Sistierung der Zahlungen geführt hatten, konnten seither entkräftet werden?*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Wie oben dargelegt, wurde die Sistierung in der Absicht, eine Verrechnung mit der vom Kanton beabsichtigten Rückforderung für das Jahr 2014 zu machen, vorgenommen. Zum diesbezüglichen Stand der Dinge siehe unten, Antwort zu Frage 3.

Die ZAK hat ausserdem den Geschäftsbericht 2015 fristgerecht abgeliefert, der die Grundlage für die Landratsvorlage über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung im Jahre 2015 bildet.

*Geht der Regierungsrat davon aus, dass die ZAK die geforderten 380'000 Franken für die fehlende Kontrolltätigkeit zurückzahlen wird/kann?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Seitens ZAK wurde nach Kenntniserhalt der Landratsvorlage „Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Gesetzgebung betreffend Schwarzarbeit im Baugewerbe durch die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2014“ (2015-453) kund getan, dass man sich gegen die kantonale Rückforderungsabsicht zur Wehr setzen werde, notfalls auch mit rechtlichen Mitteln.

*3. Wird der Kanton den Leistungsauftrag sistieren, wenn der rechtmässige Zustand des Kontrollorgans bis Ende März 2016 nicht wiederhergestellt wurde?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Den Dachverbänden des Ausbaugewerbes wurde bis Ende Mai 2016 Zeit gegeben, um diesen Zustand wieder herzustellen und insbesondere aufzuzeigen, dass sie entsprechend § 12 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) die ZAK weiterhin tragen. Sollte dies nicht erfolgen, müsste der Regierungsrat gemäss § 10 der Verordnung (VSA) vorgehen.

Mit Datum vom 27. Mai 2016 hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ein gemeinsames Schreiben der beiden massgebenden Dachverbände Wirtschaftskammer Baselland und Gewerkschaftsbund Baselland erhalten, in dem diese darüber orientieren, dass in den letzten Wochen verschiedene Gespräche zwischen den Dachverbänden der Sozialpartner geführt worden seien mit dem klaren Ziel, die Differenzen und Unklarheiten aus der Vergangenheit zu beseitigen. Der Gewerkschaftsbund Baselland und die Wirtschaftskammer hätten sich auf ein Prozedere geeinigt, mit dem die Handlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt werden könne. Die Sozialpartner hätten sich grundsätzlich auf eine konstruktive Perspektive geeinigt, weshalb am 17. Juni 2016 eine nächste Generalversammlung stattfindet, bei der die Organe bestellt und die statutarischen Geschäfte abgehandelt werden sollen. Ebenfalls sollen die nötigen Beschlüsse zum zukünftigen organisatorischen Setting gefällt werden.

Die VGD wurde am 17 Juni 2016 informiert, dass am selbigen Tag die Generalversammlung der ZAK stattgefunden hat, an welcher die Organe ordnungsgemäss bestellt wurden. Der Regierungsrat betrachtet die ZAK daher als rechtlich handlungsfähig.

*4. Wie beurteilt die Regierung den von den Gewerkschaften monierten Interessenskonflikt?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die landrätlichen Vertretungen der Sozialpartner hatten im Juni 2013 mittels parlamentarischer Initiative die verpflichtende Verankerung der Delegation der Schwarzarbeitskontrolltätigkeit ins Gesetz beantragt. Der Regierungsrat ging stets davon aus, dass das gemeinsame Interesse der Sozialpartner an einer so gestalteten gesetzlichen Regelung, das durch einstimmigen Kommissions- und Parlamentsbeschluss gestützt ist, weiterhin Bestand haben soll.

Der Regierungsrat stellt aufgrund der jüngsten Medienberichterstattung fest, dass inzwischen offenbar ein Zwist innerhalb der Arbeitnehmerorganisationen besteht, namentlich zwischen TravailSuisse/Syna einerseits und GBBL/Unia andererseits. Er geht davon aus, dass die massgeblichen Dachverbände der Sozialpartner, die auch bei den Gesamtarbeitsverträgen mitwirken, hier einbezogen werden sollten und erwartet, dass sich die Arbeitnehmervertretungen in diesem Sinne einigen werden.

Wesentlich für den Regierungsrat ist, dass mit Stand 17. Juni 2016 der Verein ZAK rechtlich handlungsfähig ist und sich die Sozialpartner darauf geeinigt haben, die rechtskonforme künftige Struktur einvernehmlich festzulegen.

Liestal, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Anton Lauber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter